

## 5c. Biostoffverordnung

Sie sind während ihrer Ausbildung auch in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung, z. B. Kindergärten, Kinderkrippen beschäftigt. Für eine solche Tätigkeit ist seit Juli 2008 auch die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten. Deshalb möchten wir Sie nachfolgend über die wesentlichsten und für Sie relevanten Regelungen dieser Verordnung informieren und Sie bitten, uns mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass Sie dieses Merkblatt erhalten haben. Bitte informieren Sie auch Ihre Eltern über den Inhalt dieses Merkblattes.

### **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

Die Regelungen der BioStoffV sollen Beschäftigte vor beruflichen Infektionsgefahren beim Umgang mit sogenannten biologischen Arbeitsstoffen schützen. Zu den biologischen Arbeitsstoffen zählen auch Mikroorganismen, wie z. B. Viren oder Bakterien, aber auch Pilze, die beim Menschen Infektionen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Wie im Anhang IV der BioStoffV zu lesen ist, stellt auch der regelmäßige direkte Kontakt zu Kindern in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung eine Tätigkeit mit entsprechender Gefährdung dar. Z. B. beim gemeinsamen Spielen oder bei sonstiger Beschäftigung können u. a. die sog. Kinderkrankheiten übertragen werden, die bei Erwachsenen ohne Immunität einen deutlich schwereren Verlauf haben können als bei Kindern.

Neben den für alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen geltenden Pflichten, wie die Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Teilnahme an der Unterweisung der Beschäftigten oder das Tragen erforderlicher Schutzausrüstung (z. B. Einmalhandschuhe) sieht die BioStoffV auch die Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung als verpflichtend an. Diese muss insbesondere eine Impfberatung und ein Impfangebot gegen **Masern, Mumps, Röteln, Windpocken** und **Keuchhusten** beinhalten. Bei Tätigkeiten, die regelmäßigen Kontakt mit Stuhl im Rahmen der Pflege von Kleinkindern, wie z. B. beim Windelwechseln erfordern, ist zusätzlich noch die Impfung gegen **Hepatitis A** sehr sinnvoll. Der Arzt hat dabei über die zu verhütenden Krankheiten, den Nutzen der Impfungen und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Da für die Beschäftigten grundsätzlich keine Impfpflicht besteht, wäre es durchaus möglich, Impfungen abzulehnen; eine Ablehnung des Impfangebotes ist jedoch zu dokumentieren.

Im Falle einer Schwangerschaft sind zusätzlich die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten, da bestimmte Infektionskrankheiten die Gesundheit oder das Leben von Mutter oder Kind gefährden können.

Um zu verhindern, dass Sie sich mit den aufgelisteten Krankheiten infizieren, empfehlen wir Ihnen, einen Arzt aufzusuchen, um die erforderliche Vorsorgeuntersuchung durchführen zu lassen. Sollte bereits gegenüber den oben aufgeführten impfpräventablen Erkrankungen ein ausreichender Immunschutz vorliegen (Impfbuch), so erübrigt sich dieses Vorgehen.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Des Weiteren sind bzgl. Ihres **Praxistages** nachfolgende Bestimmungen einzuhalten:

- ! Sollten Sie über einen Impfausweis verfügen, so legen Sie diesen am ersten Praktikumstag der Leitung der Einrichtung vor und fragen nach, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Sollten Sie über keinen
- Impfausweis verfügen, sind Sie verpflichtet, dies der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen. Es obliegt dann dem Träger der Einrichtung zu entscheiden, ob Sie etwaige weitere Maßnahmen durchzuführen haben.